





**S**on **GG**tes Gnaden,  
**Friedrich Augustus,**

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛ.  
Chur-Fürst, ꝛ.



Sebe getreue, Ob Wir wohl in  
Unserm, vom 23<sup>ten</sup> Martii jüngst-  
hin, ausgelassenen Mandate, dar-  
innen Wir, wie hoch das Getrey-  
de in jedem Creyße Unserß Chur-

Fürstenthumbs und Landen, verkauffet werden  
solte, einen gewissen Preis gesezet, unter ande-  
ren, zu Beförderung der Zufuhre desselben, inson-  
derheit dieses mit anbefohlen, Daß darunter  
dasjenige Getreyde, so aus frembden und ande-  
ren Landen und Derthern, in die Unserige her-  
eingebracht und angeführet würde, nicht mit ver-  
standen, sondern denen, so dergleichen auff der  
Elbe so wohl, als auch zu Lande, an- und zufüh-  
reten, für ihre Mühe ein billiches darfür, über  
den

Juy 7

AK

den Einkauf, und übrige bey der Transportirung aufzuwenden nöthig gehabte Unkosten, uffn Scheffel etwa 2. bis höchstens 3. Groschen passiret, und darauff zu schlagen, verstattet werden solte, 2c. So müssen Wir doch vernehmen, wie daß hierüber, laut derer disfalls eingelauffenen Berichte, sich hin und wieder Zweifel ereignen, und obige Clausul anders, als Unsere Intention hierbey gewesen, verstanden, auch dasjenige, was auff obige Maasse zugelassen, allzusehr eingeschränket werden wollen, Mitthin also dadurch die Getreyde-Zufuhre aus frembden Landen und anderen Orthen gehindert, und die Getreyde-Händler und Fuhr-Leuthe darmit ab- und zurück gehalten werden, Solchenmach Wir denn, aus tragender Landes- Väterlicher Vorsorge, für nöthig erachtet, obiges Unser Mandat dahin zu erläutern, daß, zu desto ehender Erreichung der hierbey führenden Absicht, so wohl denen frembden und ausländischen, als auch denen inländischen Getreyde-Händlern und Fuhr-Leutthen, welche von auswärtigen Orthen Getreyde ins Land herein bringen, und zum Verkaufte uff die Märkte führen, verstattet und zugelassen seyn solte, ihr Getreyde, nach  
Be.

Beschaffenheit des Werthes bey dem Einkauffe, und  
derer, auff dessen Zufuhre zu verwenden nöthig  
gehabten Unkosten, in einem billichen Preise zu  
verkauffen, und damit den freyen Handel, ohne  
jemandes Einrede oder Hindernuß, treiben zu  
dürffen, Und ergeth diesemnach an Unsere  
Vasallen, auch sämbtliche Beambte und alle und  
jede Gerichts- und Unter-Obriigkeiten, hiermit  
Unsere Verordnung und Befehl, sich hiernach ge-  
bürend zu achten, diese Unsere General Verord-  
nung bey sich und denen Ihrigen öffentlich anschla-  
gen zu lassen, und bekant zu machen, auch, was  
hierzu sonst allenthalben mehr nöthig, behörig, und  
sonder dem geringsten Zeit-Verlust, zu verfügen,  
Daran geschiehet Unser Will und Meynung,  
Datum Dresden, am 16. April, Anno 1720.

George, Graff von Werthern,

Joh. Christoph Günther, S.

Das ist ein Brief von dem Könige von England  
an den Kaiser Maximilian den ersten  
aus dem Jahr 1494. In demselben Briefe  
wird die Werbung des Königs um die  
Hand der Kaiserin Maria von Burgund  
erwähnt. Der Brief ist in lateinischer  
Sprache verfasst und enthält wichtige  
Informationen über die diplomatischen  
Verhältnisse zwischen England und dem  
Heiligen Römischen Reich zu dieser Zeit.

Georgius Quintus Rex Anglorum

Im Jahr 1494



78 M 485

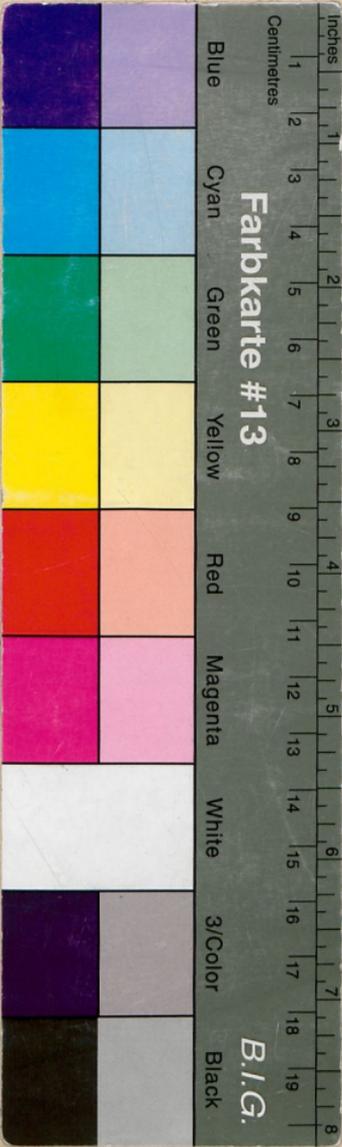
X 2318150

V5 17



# Don Gottes Gnaden, Friedrich Augustus,

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛ.  
Chur-Fürst, ꝛ.



getreue, Ob Wir wohl in  
 unserm, vom 23<sup>ten</sup> Martii jüngst-  
 a, ausgelassenen Mandate, dar-  
 nen Wir, wie hoch das Getrey-  
 in jedem Creyße Unsers Chur-  
 nd Landen, verkauffet werden  
 en Preiß gesetzt, unter ande-  
 ng der Zufuhre desselben, inson-  
 anbefohlen, Daß darunter  
 e, so aus frembden und ande-  
 derthern, in die Unserige her-  
 angeführet würde, nicht mit ver-  
 enen, so dergleichen auff der  
 auch zu Lande, an- und zufüh-  
 rübe ein billiches darfür, über  
 den

